

## Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
  
2. Die **Stadt Heinsberg** gehört zum Wahlkreis 9, Heinsberg I, und ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale können beim Wahlamt, Rathaus, Zimmer 311, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind gemäß § 31 a Landeswahlordnung (LWahlO) i. S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen barrierefrei.
  
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.  
Der/Die Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  
  - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen. Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Bürgermeister (Wahlamt) abgegeben werden.

Für die Stadt Heinsberg werden Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, 2. Etage, Zimmer 201 bis 203, zusammen. Die Briefwahlvorstände tagen öffentlich.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heinsberg, den 10. April 2017

Der Bürgermeister  
Dieder